

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BWGÖD § 9; 6. ÄndG-BWGÖD Art. V

Auf Grund des Art. V Abs. 2 des 6. ÄndG-BWGÖD können nur die Verfolgten eine Änderung der Wiedergutmachungsentscheidung beantragen, die in einer Stellung außerhalb des Geltungsbereichs des BWGÖD geschädigt worden sind und die seit dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz nicht ununterbrochen in diesem Bereich gehabt haben. Jedoch fehlt einem solchen Antragsberechtigten das Rechtsschutzinteresse für diesen Antrag, wenn in der vorangegangenen Entscheidung bereits frei von Rechtsfehlern geprüft worden ist, welche dienstliche Stellung er bis zum 1. Mai 1951 erlangt hätte, wenn er sein Dienstverhältnis nach dem 8. Mai 1945 im Geltungsbereich des BWGÖD hätte fortsetzen können.

BGH, Urt. v. 26. April 1967 - IV ZR 22/66 - KG Berlin

LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 22/66

URTEIL

Verkündet am

26. April 1967
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landgerichtsdirektors a. D. Alexander S [REDACTED],
[REDACTED] B [REDACTED] (W [REDACTED]), S [REDACTED] straße [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED]

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 19. April 1967
unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 10. Dezember 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden
für das Revisionsverfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1890 geborene Kläger wurde zunächst im September 1933 aus rassistischen Gründen auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums mit sofortiger Wirkung aus dem Justizdienst und aus seiner Stellung als Land- und Amtsgerichtsrat beim Amtsgericht in Beuthen/Oberschlesien entlassen. Später wurde er gemäß § 6 des genannten Gesetzes unter Gewährung des gesetzlichen Ruhegehalts in den Ruhestand versetzt.



Nach dem Zusammenbruch kam der Kläger am 20. August 1945 als Flüchtling nach Berlin. Er nahm hier seinen Wohnsitz und wurde am 26. Oktober 1945 wieder als Landgerichtsrat in den Justizdienst übernommen. Zum 1. Januar 1947 wurde er zum Landgerichtsdirektor befördert und mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 in den Ruhestand versetzt. Durch Bescheid vom 18. März 1953 ist ihm die Rechtsstellung eines Oberlandesgerichtsrats mit einem Stellendienstalter vom 1. April 1934 bewilligt worden. Sein weitergehender Antrag auf Beförderung zum Senatspräsidenten wurde abgelehnt.

Die hiergegen erhobene Klage wurde durch Urteil des Landgerichts Berlin vom 6. April 1954 abgewiesen, die von dem Kläger gegen dieses Urteil eingelegte Berufung durch Urteil des Kammergerichts vom 19. Januar 1957 zurückgewiesen.

Auf Grund des 6. Änderungsgesetzes zum Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes hat der Kläger erneut beantragt, ihm die Rechtsstellung eines Senatspräsidenten mit Wirkung vom 1. April 1949 zu gewähren.

Diesen Antrag hat der Beklagte durch Bescheid vom 20. März 1964 als unzulässig zurückgewiesen mit der Begründung, daß dem Kläger ein neues Antragsrecht nach Art. V Abs. 2 des 6. Änderungsgesetzes nicht zustehe.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage er-

hoben mit dem Antrag, im Rahmen der Wiedergutmachung für ihn seine Dienstlaufbahn in der Weise nachzuzeichnen, daß er so behandelt werde, als wenn er am 1. April 1946 zum Senatspräsidenten beim Kammergericht ernannt worden wäre.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, jedoch die Revision zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seinen vor dem Berufungsgericht gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

In der Rechtsprechung wird es unterschiedlich beurteilt, welchen Verfolgten Art. V Abs. 2 des 6. ÄndG zum BWGÖD das Recht einräumt, eine Änderung des Wiedergutmachungsbescheides zu beantragen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in der RZW 1966, 92 veröffentlichten Entscheidung die Ansicht vertreten, die Bestimmung räume dieses Recht allen Personen ein, die in ihrem Dienstverhältnis außerhalb des Geltungsbereichs des BWGÖD geschädigt worden seien, ohne Rücksicht darauf, ob sie seit dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in diesem Bereich gehabt haben oder nicht. Es komme nur darauf an, daß ihre Dienststelle sich nicht im Geltungs-

bereich des BWGöD befunden habe. Der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt hat darüber hinaus in seinem RzW 1964, 563 veröffentlichten Urteil die Ansicht vertreten, daß dieses Recht ganz allgemein für alle Geschädigten begründet worden sei, bei denen im Rahmen ihrer Wiedergutmachung nur geprüft worden sei, welche dienstliche Stellung sie bis zum 8. Mai 1945 erlangt hätten, wenn sie nicht verfolgt worden wären. Dieser Ansicht ist der erkennende Senat bereits in seinen Urteilen vom 15. Juni 1966, - IV ZR 79/65 = RzW 1966, 570; vom 19. Oktober 1966, - IV ZR 194/65 -; vom 24. März 1967, - IV ZR 320/65 - und vom 24. März 1967, - IV ZR 324/65 - entgegengetreten. Das Oberlandesgericht München hat in seinem RzW 1964, 286 veröffentlichten Urteil, ebenso wie der 10. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt in seinem RzW 1965, 472 veröffentlichten Urteil, im Gegensatz zum Bundesverwaltungsgericht den Standpunkt eingenommen, daß das Recht nur für diejenigen Verfolgten begründet worden sei, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im Vertreibungsgebiet beschäftigt waren und über den 8. Mai 1945 hinaus dort verblieben seien. Dieser Ansicht ist auch Anders (Deutsches Verwaltungsblatt 1962, 281). Auch der erkennende Senat tritt dieser Auffassung bei. Das 6. ÄndG wollte mit der neuen Fassung des § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD nicht die Wiedergutmachung für die Verfolgten, die außerhalb des Geltungsbereichs des BWGöD geschädigt worden waren erweitern und sie gegenüber den dort tätig gewesenen nicht verfolgten Personen begünstigen. Ziel der Wiedergutmachung ist es, die Geschädigten ebenso zu stellen, wie sie gestellt sein würden, wenn sie nicht verfolgt worden wären. Mit der Neufassung des

§ 9 Abs. 2 Satz 1 durch das 6. ÄndG zum BWGöD sollte nur bewirkt werden, daß die außerhalb des Geltungsbereichs des BWGöD geschädigten Verfolgten so behandelt werden, als wenn sie ihren Dienst nach dem 8. Mai 1945 im Geltungsbereich des BWGöD hätten fortsetzen können. Daraus, daß sie sich möglicherweise zu diesem Zeitpunkt noch nicht in diesem Bereich befunden haben, soll ihnen kein Nachteil erwachsen. Das Gesetz bestimmt nicht, daß sie so zu behandeln sind, als wenn sie ihren Dienst im Geltungsbereich des BWGöD nach dem 8. Mai 1945 fortgesetzt hätten. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß für diejenigen, für die nach dem Zusammenbruch obwaltenden Verhältnissen keine Möglichkeit bestand, ihren Dienst nach dem 8. Mai 1945 fortzusetzen, die Dienstlaufbahn auch nur bis zum 8. Mai 1945 nachgezeichnet werden kann, z. B. für die Angehörigen der Wehrmacht. Entsprechend muß bei allen, die zuletzt außerhalb des Geltungsbereichs des BWGöD beschäftigt gewesen sind, geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen sie ihre Laufbahn im Geltungsbereich des BWGöD hätten fortsetzen können, wenn sie sich am 8. Mai 1945 dort befunden hätten. Das allein wollte der Gesetzgeber mit der Neufassung des § 9 Abs. 2 BWGöD erreichen. Nur diese Gesetzesänderung liegt im Sinne der Wiedergutmachung. Denn ihr Zweck ist es allein, dem Geschädigten die beamtenrechtliche Stellung zu verschaffen, die er gehabt hätte, wenn er nicht verfolgt worden wäre, nicht aber der, ihm als Entschädigung für das erlittene Unrecht gegenüber den ihm vergleichbaren nicht verfolgten Angehörigen des öffentlichen Dienstes eine bevorzugte Stellung einzuräumen.

Diese Rechtsauffassung entspricht auch den Vorstellungen, die im Ausschuß für Wiedergutmachung bei der Beratung des 6. ÄndG geherrscht haben. Im schriftlichen Bericht dieses Ausschusses (Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode Drucks. 2857) wird zur Neufassung des § 9 BWGöD dargelegt, daß dem Ausschuß eine Eingabe vorgelegen habe, nach der bei verfolgten Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch die Beförderungen berücksichtigt werden sollten, die in der sowjetischen Besatzungszone bis zum 31. Dezember 1949 vorgenommen worden seien, wenn und insoweit diese Beförderungen nicht den objektiven Stellenwert während des ausgeübten Amtes erheblich überschritten oder den Grundsätzen einer geordneten Personalwirtschaft im Zeitpunkt der Beförderung erheblich widersprochen hätten. Hierzu war vorgetragen worden, daß in der sowjetischen Besatzungszone bis zu diesem Zeitpunkt vielfach noch demokratische Zustände geherrscht und viele frühere Angehörige des öffentlichen Dienstes, in besonderem Maße Verfolgte des Nationalsozialismus, freiwillig unter großen Schwierigkeiten und auch unter Opfern sich dem Versuch eines demokratischen Staatsaufbaus in der Zone zur Verfügung gestellt hätten. Sodann heißt es: "Der Ausschuß war nach eingehender Beratung dieser Frage der Auffassung, daß dem Grundgedanken des Begehrens durch die vorliegende Neufassung des § 9 Abs. 2 Satz 1 insofern Rechnung getragen wird, als auch für Verfolgte, die nach dem 8. Mai 1945 zunächst in der sowjetisch besetzten Zone gelebt haben, die Dienstlaufbahn so nachgezeichnet wird, als ob sie diese im Geltungsbereich des Gesetzes ohne Unterbrechung hätten fortsetzen können. Damit fällt jene Zeit für die Berücksichtigung von

Beförderungen nicht aus! Diese Darlegungen ergeben eindeutig, daß der Ausschuß mit der Neufassung des § 9 BWGöD nur an diejenigen Verfolgten gedacht hat, die sich nach dem 8. Mai 1945 noch in der sowjetisch besetzten Zone aufgehalten haben. Sie sollen so behandelt werden, als wenn sie in diesem Zeitpunkt bereits im Geltungsbereich des BWGöD ansässig gewesen wären.

Der Kläger gehört danach allerdings zu dem Personenkreis, für die Art. V Abs. 2 des 6. ÄndG zum BWGöD das Recht begründet, eine Änderung des Wiedergutmachungsbescheides zu beantragen. Denn er hat erst nach dem 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des BWGöD begründet. Dennoch hat das Berufungsgericht die Berufung des Klägers gegen das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts im Ergebnis mit Recht zurückgewiesen. Denn dem Kläger fehlt für sein auf Art. V Abs. 2 des 6. ÄndG zum BWGöD gestütztes Begehren, das auch hierfür erforderliche Rechtsschutzinteresse. Denn die Dienstlaufbahn des Klägers ist in der Wiedergutmachungsentscheidung, deren Änderung der Kläger begehrt, bereits rechtlich zutreffend so nachgezeichnet worden, wie sie nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD in seiner jetzt geltenden Fassung nachgezeichnet werden muß. Die Wiedergutmachung des Klägers könnte, wenn seinem Begehren entsprochen würde, nicht anders geregelt werden, als es in dem Urteil des Kammergerichts vom 19. Januar 1957 geschehen ist.

Das Kammergericht hat in dem früheren Verfahren geprüft, welche Dienststellung der Kläger bis zum 1. April 1951 erlangt hätte, wenn er nicht verfolgt worden wäre. Es hat festgestellt, daß der Kläger bis

zu diesem Zeitpunkt nicht die Stellung eines Senatspräsidenten bei einem Oberlandesgericht, eines Landgerichtspräsidenten oder eine gleichwertige Dienststellung erlangt hätte. Das Kammergericht hat auch entgegen der vom Kläger vertretenen Ansicht diese Feststellung nach rechtlich zutreffenden Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden tatsächlichen Gegebenheiten getroffen. Das Kammergericht hat für die Entscheidung der Frage, ob der Kläger in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 eine höhere Dienststellung erlangt hätte, nicht auf die Beförderungsgrundsätze des Preussischen Justizministeriums aus der Zeit vor 1933 abgestellt, sondern es spricht nur ganz allgemein von den Beförderungsgrundsätzen. Als solche erwähnt es die Eignung, die Fähigkeiten, die Leistungen und die Persönlichkeit des in Betracht kommenden Richters. Diese Umstände sind in jedem Rechtsstaat und zu jeder Zeit von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung der Frage gewesen, ob ein Richter in eine höhere Stellung aufrücken kann. Das Kammergericht ist davon überzeugt gewesen, daß der Kläger hiernach nicht die Stellung eines Senatspräsidenten erreicht hätte. Wesentlich hat es dabei auch auf die Beurteilung des Kammergerichtspräsidenten abgestellt, der in seinem Schreiben vom 5. März 1955 in vorsichtiger Form ausgeführt hatte, er hege gewisse Zweifel, ob die Persönlichkeit des Klägers in vollem Umfang den Anforderungen entspreche, die an den Vorsitzenden eines Senats des Kammergerichts gestellt werden müßten. Diese Beurteilung durch den Kammergerichtspräsidenten ergab, daß dieser die uneingeschränkte Eignung des Klägers für eine Beförde-

zung zum Senatspräsidenten nicht vorbehaltlos be-
jahen konnte. Unter diesen Umständen kann die Fest-
stellung, daß der Kläger eine solche oder eine ihr
gleichwertige Stelle bis zu dem maßgebenden Zeit-
punkt erlangt hätte, nicht getroffen werden.

Über diese vom Kammergerichtspräsidenten ge-
äußerten Bedenken kann auch nicht deswegen hinweg-
gesehen werden weil, wie es der Kläger ausgeführt,
durch den Einfluß der russischen Besatzungsmacht bis
zur Spaltung der Stadt Berlin diejenigen Richter, die
der NSDAP oder ihren Gliederungen angehört hatten,
von der Wiederverwendung ferngehalten wurden und
daher als Konkurrenten für den Kläger ausgeschieden
wären. Dies sind durch den Zusammenbruch bedingte
außergewöhnliche Umstände, die bei der Nachzeich-
nung der voraussichtlichen Dienstlaufbahn des Ver-
folgten außer Betracht zu bleiben haben (Blessin/Wilden,
BWGöD Anm. 10; BVerwG, RZW 1958, 235). Außerdem ist
der Kläger, der sich am 8. Mai 1945 nicht in Westberlin
aufhielt, nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD nicht so zu
behandeln, als wenn er dort unter den damals gerade
in Berlin für ihn besonders günstigen Verhältnissen
seinen Dienst hätte fortsetzen können. Es ist nur zu
beurteilen, welche dienstliche Stellung er erreicht
hätte, wenn er an einem beliebigen Ort im Geltungs-
bereich des BWGöD nach dem 8. Mai 1945 seinen Dienst
hätte fortsetzen können. Auf die besonderen Berliner
Verhältnisse kann nicht abgestellt werden.

Da die Klage mit Recht abgewiesen worden ist,
mußte die Revision mit der Kostenfolge aus §§ 209,
225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Raske

Johannsen

Wilden

Dr. Loewenheim

von der Mühlen